

# GEMEINDEANZEIGER



AMTSBLATT  
DER GEMEINDE  
HOCHDORF

26. Juni 2020  
Ausgabe 26

## Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens im Reichenbachtal – Anlage seit Juni in Regelbetrieb

Zehn Jahre, von der Planung zur Genehmigung, bei Gesamtkosten von etwa 4,5 Mio. Euro, führten zu zwei Jahren Bauzeit, während dieser 10.000 m<sup>2</sup> Baufeld geräumt, 35.000 m<sup>3</sup> Erde bewegt, 250 Tonnen Bewehrungsstahl mit 1.700 m<sup>3</sup> Beton umschlossen und somit knapp 100.000 m<sup>3</sup> Speicherraum geschaffen wurden.

Das Ergebnis: Eine Hochwasserschutzanlage, die den Ortskern rund um den Reichenbach vor Hochwässern, die sta-

tistisch nur alle 100 Jahre auftreten, schützt.

Neben der Tieferlegung der Fils, konnte nun mit der Errichtung des Rückhaltebeckens ein elementarer als auch nachhaltiger Baustein innerhalb der örtlichen Hochwasser- und Daseinsvorsorge geschaffen werden. Welche Herausforderungen sowie technischen Eigenschaften und Besonderheiten mit dieser Anlage weiterhin verbunden sind, lesen Sie im Innenteil ab Seite 18.

HOCHDORFER



## AUF EINEN BLICK


**Bürgermeisteramt  
Reichenbach an der Fils  
Telefon 5005-0**
**Sprechzeiten:**

Bürgerbüro (Tel. 5005-15)

Mo. 9 - 19 Uhr,

Di. und Do. 7 - 16 Uhr,

Mi. 7 - 13, Fr. 7 - 12 Uhr,

Sa. 9 - 11 Uhr

**Übrige Verwaltung:**

Mo. 9 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr,

Di. bis Do. 8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr

Fr. 8 - 12 Uhr

**Bücherei:** Tel. 984450

Di., Fr. 11 - 13 und 15 - 19 Uhr

**Bürgermeisteramt Hochdorf  
Telefon 5006-0**
**Sprechzeiten:**

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr,

Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr

Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

**Sprechzeiten - Termine**

mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,  
Frau Wimmer, Frau Stockburger und  
Herrn Kerner nach telefonischer Ver-  
einbarung.

**Bürgermeisteramt Lichtenwald  
Telefon 9463-0, Fax 9463-33**
**Sprechzeiten:**

Mo., Di., Mi., Do. 8 - 12 Uhr,

Mo. 14 - 16 Uhr, Di. 16 - 18 Uhr,

Do. 14 - 18 Uhr

Termine mit Bürgermeister Rentschler,  
Herrn Mayer und Frau Pulinna nach  
telefonischer Vereinbarung.

## NOTDIENSTE

**Ärzte**
**Bundesweite Rufnummer: 116 117  
(kostenfrei aus allen Netzen)**

Unter dieser Rufnummer erfahren Sie  
die zuständige Notfallpraxis - auch ein  
notwendiger Hausbesuch kann ange-  
fordert werden.

**Für die Gemeinden Reichenbach und  
Lichtenwald**

Notfallpraxis Esslingen am Klinikum  
Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730  
Esslingen

Dienstzeit Mo.-Do. von 18 Uhr bis 23  
Uhr und Fr. 16.00 - 23.00 Uhr; an  
Wochenenden und Feiertagen von 8  
Uhr bis 23 Uhr.

**Für die Gemeinde Hochdorf**

Wochentags ab 19 Uhr bis 8 Uhr und  
an den Wochenenden und Feiertagen  
gilt die zentrale Notfallnummer

116 117 (siehe oben)

für alle Notfallpraxen in den zustän-  
digen Krankenhäusern.

**Kinderärzte****Zentrale Rufnummer: 116117**
**Ärztlicher Bereitschaftsdienst für  
Kinder und Jugendliche:**
**Montag bis Freitag: 19 - 22 Uhr**
**Samstag, Sonn- und Feiertag:  
9 - 21 Uhr**
**Zu allen übrigen Zeiten übernimmt  
die Notaufnahme des Klinikum Ess-  
lingen die Notfallversorgung.**

Zuständig ist die zentrale kinder- und  
jugendärztliche Notfallpraxis und die  
Notaufnahme für Kinder und Jugend-  
liche am Klinikum Esslingen, Hirsch-  
landstraße 97, 73730 Esslingen.

Zu den angegebenen Zeiten können  
Patienten ohne Voranmeldung in die  
Klinik kommen, dort ist ständig ein  
Arzt vorhanden.

**Zahnärzte****Tel. 0711 7877755****HNO-Ärzte****Tel. 116117**
**Nacht- und Sonntagsdienst der  
Apotheken**

Der Notdienst beginnt morgens um  
8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des  
nächsten Tages.

**Samstag, 27.06.2020**

Kastell Apotheke im Kaufland, Wend-  
lingen, Wertstr. 12, Tel. 07024 8058210

**Sonntag, 28.06.2020**

Löwen-Apotheke, Wendlingen, Albstr. 31,  
Tel. 07024 7363

**Montag, 29.06.2020**

Ludwigs-Apotheke, Reichenbach,  
Hauptstr. 8, Tel. 07153 51528

**Dienstag, 30.06.2020**

Eberhard-Apotheke, Notzingen,  
Wellinger Str. 1, Tel. 07021 45351

**Mittwoch, 01.07.2020**

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,  
Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172

**Mittwochnachmittags geöffnet:**

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,  
Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172

Kirch-Apotheke, Hochdorf,  
Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

**Donnerstag, 02.07.2020**

Rauner Apotheke, Kirchheim/Teck,  
Tannenbergr. 40, Tel. 07021 52101

**Freitag, 03.07.2020**

Apotheke Deizisau, Plochingen Str. 40,  
Tel. 07153 550077

**Notdienst der Innungsbetriebe**

Der Notdienst im Sanitär- und Gashei-  
zungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr  
Bereitschaft

**Samstag, 27.06./Sonntag, 28.06.2020**  
Ciolkowski GmbH, Sanitär - Heizung  
- Klempnerei, Schorndorfer Straße 6,  
73666 Baltmannsweiler, Tel. 07153  
42960

**Diakonie**

Untere Fils

**Sonn- und Feiertagsdienst in der  
Krankenpflege**
**am 27./28.06.2020****Reichenbach**

Fr. Watzin

**Hochdorf**

Fr. Göpfarth

**Lichtenwald**

Fr. Hartmayer

**Impressum**

Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der  
Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindeverwal-  
tungsverband Reichenbach an der Fils.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichen-  
bach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7,  
73262 Reichenbach o.V.i.A. -

für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer  
Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A.

für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler,  
Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A.

und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach  
Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262  
Reichenbach o.V.i.A.

**Druck und Verlag:** NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt  
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der  
Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048,  
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen und den  
Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20,  
71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500,  
uhingen@nussbaum-medien.de.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu  
entrichtenden Abonnementgebühr.

**Vertrieb** (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-  
0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen  
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –  
CoronaVO)**

Vom 23. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

*Teil 1 – Allgemeine Regelungen*

*Abschnitt 1: Ziele*

§ 1

*Ziele*

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

*Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen*

§ 2

*Allgemeine Abstandsregel*

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

*Mund-Nasen-Bedeckung*

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften und
5. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
  7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahleins sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

#### § 5

##### *Hygienekonzepte*

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

#### § 6

##### *Datenerhebung*

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von

2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4 oder
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

#### *Abschnitt 3: Besondere Anforderungen*

#### § 4

##### *Hygieneanforderungen*

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
  1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
  2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
  3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
  4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,

## § 8

## Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn dieser ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

*Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen*

Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

## § 7

## Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

#### § 11

##### *Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes*

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

#### § 9

##### *Ansammlungen*

- (1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
  1. in gerader Linie verwandt sind,
  2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
  3. dem eigenen Haushalt angehören,
 einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

#### § 10

##### *Veranstaltungen*

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.
- (3) Untersagt sind
  1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
  2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.
 Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich

## § 12

*Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie  
Veranstaltungen bei Todesfällen*

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

*Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte  
Einrichtungen und Betriebe*

## § 13

*Betriebsverbote*

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

## § 14

*Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und  
Betriebe*

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenerwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen und
14. Freizeitparks.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die

Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird.

*Teil 2 – Besondere Regelungen*

§ 15

*Grundsatz*

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

*Verordnungsermächtigungen*

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenswerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schuler für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,



7. Vergnügungsstätten und  
8. Freizeitparks
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- § 17  
*Ein- und Rückreise*
- Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
  2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
  3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
  4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

*Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten*

- festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
  2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
  3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen
- sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 Gaststättengesetz und
  2. die praktische Fahrausbildung und –prüfung sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
  2. das Beherbergungsgewerbe,
  3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gaststättengesetz,
  4. Messen und Spezialmärkte,
  5. das Handwerk,
  6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,

## § 18

*Verarbeitung personenbezogener Daten*

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ordnungsbehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

## § 19

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,

5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

*Teil 4 - Schlussvorschriften*

## § 20

*Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen*

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

## § 21

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>), geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann

**Diakonie** 

Station

Untere Fils

Stuttgarter Str. 4  
73262 Reichenbach  
**Telefon 9511-0**

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am Wochenende und bei Nacht unter der

**Telefonnummer 0171 7069939**

Geschäftsführerin: Brigitte Hummel, **Telefon 951113**

Pflegedienstleitung: Ralf Daubner, **Telefon 951111**

Einsatzleitung Hauswirtschaft:

Beate Schulz, **Telefon 951112**

Essen auf Rädern: Sarah Erhard, **Telefon 951114**

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 9:00 – 12:30 Uhr

Montag und Mittwoch 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Besuchen Sie uns doch im Internet  
unter [www.diakonie-uf.de](http://www.diakonie-uf.de)



(Bildquelle: A. Huber)

Bodenversauerung ist immer noch ein aktuelles Thema. Zwar ist die Säurebelastung des Waldbodens dank der Luftreinhaltmaßnahmen reduziert worden, jedoch bleibt die Bildung von Stickstoffverbindungen weiterhin hoch und belastet die Waldökosysteme. „Zudem ist eine Säure-Altlast aus den 70er- und 80er-Jahren in den Waldböden zurückgeblieben“, erläutert Förster Joachim Schweizer vom Forstrevier Lichtenwald. Erklärtes Ziel ist es, mit Kalk die Bodenversauerung abzumildern und den natürlichen Regenerationsprozess der Böden zu unterstützen. Gekalkt werden nur Flächen, die durch menschlichen Einfluss versauert sind. Von Natur aus saure Böden stehen nicht im Fokus. Die Kalkung ist Teil der Strategie zum Nachhaltigkeitsmanagement von ForstBW und Landesforstverwaltung und wird von der Europäischen Union gefördert. „Die bundesweite Bodenzustandserhebung hat gezeigt, dass eine gezielte Kalkung die Situation hinsichtlich pH-Wert, Basensättigung und Kohlenstoffspeicherung deutlich verbessert“, erläutert Anton Watzek, Leiter des Forstbezirks Schurwald. Auch die Vielfalt und Häufigkeit von Bodenlebewesen verbessert sich nachweislich. Die Bäume entwickeln eine höhere Trockenheitstoleranz und sind stabiler gegenüber Klimaextremen. Obwohl für Mensch und Tier unbedenklich, ist der Wald während der Aktion gesperrt. Der Grund: Der Kalkstaub kann im Streukübel des Helikopters auch einmal zu einem Klumpen verbacken und dann zu Verletzungen führen. „Waldbesucher müssen die Sperrhinweise deshalb unbedingt beachten“, erklärt der Forstbezirk.

## Forst Baden-Württemberg - Forstbezirk Schurwald

**Kalkdusche soll Wälder auf den Gemarkungen Lichtenwald, Reichenbach, Ebersbach und Baltmannsweiler vitalisieren - am 1. Juli beginnt die Bodenschutzkalkung im Forstbezirk Schurwald**

Um die Fruchtbarkeit der Waldböden zu erhalten und die Waldbäume klimastabiler zu machen, beginnt der Forstbezirk Schurwald am 1. Juli mit der diesjährigen Bodenschutzkalkung im Staatswald. Damit wird das Kalkungskonzept von Forst-BW und Landesforstverwaltung zum Schutz der Waldböden fortgesetzt. Per Helikopter wird zwischen Hohengehren und Büchenbronn, sowie von Baltmannsweiler bis Reichenbach, eine Fläche von rund 500 Hektar Staatswald gekalkt. Die Maßnahme dauert - je nach Witterungsverlauf - rund drei Wochen.

**Ambulanter Hospizdienst**

Reichenbach . Hochdorf . Lichtenwald e.V.



**Hospizgruppe Reichenbach.Hochdorf.Lichtenwald - AKTUELL**  
Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Corona-Virus können wir leider momentan keine hospizliche Begleitung anbieten. Die Verantwortung und Fürsorge für die begleiteten Familien und für unsere Vernetzungspartner im Gesundheitswesen, aber auch für unserer ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleiter erlauben keinen persönlichen Einsatz vor Ort. Telefonisch sind wir nach wie vor ansprechbar. Sie erreichen die Sprachbox unseres mobilen Hospiz-Telefons unter der gewohnten Nummer. Bitte hinterlassen Sie uns Ihre Nachricht, wir rufen schnellstmöglich zurück.

Sie erreichen uns unter: **0175 8396780**Weitere Informationen unter **www.hospizdienst-rhl.de****Angebote für Trauernde**

Das Trauercafé "Regenbogen" lädt Trauernde ein, ihrer Trauer Raum zu geben und Menschen in ähnlicher Situation kennenzulernen. Kommen Sie einfach zu einem der angegebenen Termine, Sie müssen sich nicht vorher anmelden. Das Trauercafé steht allen Trauernden offen, egal, wie weit der Trauerfall zurückliegt. Das Angebot ist kostenlos, über eine Spende freuen wir uns.

Geleitet wird das Trauercafé "Regenbogen" von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Trauerbegleitung aus Plochingen, Deizisau-Altbach und Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hospizgruppen.

Das Trauercafé "Regenbogen" trifft sich jeden letzten Montag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Haus Edelberg Senioren-Zentrum Plochingen, Eisenbahnstraße 54, 73207 Plochingen (gegenüber dem Plochinger Bahnhofsgebäude). Bei Fragen gibt es hier ein Kontakttelefon: 07153 929996 (Frau Jung)

**Aus aktuellem Anlass findet das Trauercafé momentan nicht statt.**

**Musikschule Reichenbach/Fils und Umgebung e.V.**

Unser 1. Vorsitzender spielt am 27.06.2020 ab 20 Uhr im Biergarten der Halle in Reichenbach/ Fils. Wir wünschen ihm viel Erfolg und schönes Wetter!

Loop

**Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.**

Die aktuellsten Termine und Informationen zu Kursen und Vorträgen finden Sie unter "Aktuelles" auf unserer Homepage <https://sor-fils.de> oder besuchen Sie uns in unserem Domizil **Wilhelmstraße 15 in Reichenbach:** (zur Zeit geschlossen)

montags Multimediagruppe von 15:00 - 18:00 Uhr  
dienstags offene Tür von 10:00 - 12:00 Uhr  
donnerstags offene Tür von 15:00 - 18:00 Uhr

Unsere Telefonnummer lautet: 07153 550696 (ist wegen Coronasperrung zur Zeit nicht besetzt)

Unsere E-Mailadresse lautet: [sor.ev@t-online.de](mailto:sor.ev@t-online.de) (wird wegen Coronasperrung zur Zeit nur sporadisch gelesen)

Die E-Mails werden zu den Öffnungszeiten der "Offenen Tür" beantwortet.

**Alternative Kontakte in der Coronasperrung:**

Anrufbeantworter: 0151 5599 2447

Mail-Adresse: [sor-user00@web.de](mailto:sor-user00@web.de)**Jehovas Zeugen**

*„Lasst euch nicht mehr von diesem Weltsystem formen, sondern werdet durch die Neugestaltung eures Denkens umgewandelt, damit ihr durch Prüfung feststellen könnt, was der gute und annehmbare und vollkommenen Wille Gottes ist.“ – Römer 12,2*

**Samstag 27. Juni; 18.00 - 19.45 als Videokonferenz**

**18.00 Vortrag: „Verändert die Wahrheit mein Leben?“**, via Stream, Selters/Taunus.

**18.35 „Ich habe euch Freunde genannt“** – Joh.15,15. Besprechung Wachturm-Studienartikel 17/2020 via Zoom-Konferenz.

**Donnerstag 2. Juli; 19.00 - 20.45 Uhr als Videokonferenz****Schätze aus Gottes Wort - 2. Mose 4-5**

Vortrag „Ich werde bei dir sein, wenn du redest“

Persönliche Kommentare zu 2. Mose 4-5; Lesung 2. Mose 4,1-17

**19.30 Bibellehren:** „Wie können wir Gesprächsvorschläge nutzen?“

**19.50 Leben als Christ:** „Du kannst predigen und lehren!“; Video „Sei mutig...als Verkündiger“ mit Besprechung.

**20.05 Bibelkurs** anhand des Buches „Jesus – der Weg“, Kap.121 „Fasst Mut! Ich habe die Welt besiegt“, Joh.16,1-33

Biblische Bildung für jeden!

[www.jw.org](http://www.jw.org); Sehen, Hören, Antworten finden

**SONSTIGE MITTEILUNGEN**
**TAGESELTERNVEREIN**  
Kreis Esslingen e.V.
**Tagesmütter & Kinderfrauen gesucht!**

Wir informieren über die Tagespflege und unser Qualifizierungsangebot.

Wir vermitteln qualifizierte Tagesmütter, begleiten die Betreuungsverhältnisse und beraten Sie gerne!

Ansprechpartnerin: Frau Regina Strub  
Büro Esslingen, Tel.: 0711/4692427-31

[www.tageselternverein-kreis-es.de](http://www.tageselternverein-kreis-es.de)

## Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen, Vereins- und allgemeine Nachrichten

Bürgermeisteramt Hochdorf  
Telefon 50 06-0

www.hochdorf.de  
E-Mail / Rathaus-Zentrale: info@hochdorf.de



# HOCHDORF

### Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr  
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr  
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

### Sprechzeiten-Termine

mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,  
Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner  
nach telefonischer Vereinbarung.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Wir gratulieren zum Geburtstag

29.06., 80 J.: Paul Bauer, Bachstraße 56  
29.06., 80 J.: Marianne Metz, Roßwälder Straße 37

### Wir gratulieren zum Ehejubiläum

Am 25.06. sind Herr Werner Hauser und Frau Margrete Hauser geb. Schmid, Bismarckstraße 27, 73269 Hochdorf, 50 Jahre verheiratet.

### Aus dem Standesamt

#### Geburten

##### Am 04.01.2020

- Oskar Thorin Fischer, Sohn von Carmen und Steffen Fischer

##### Am 29.03.2020 in Esslingen

- Annika Bauer, Tochter von Andrea und André Bauer, wohnhaft Ziegelhofstr. 9, 73269 Hochdorf

##### Am 02.06.2020 in Nürtingen

- Leo Mattis Gutmann, Sohn von Jasmin und Florian Gutmann, wohnhaft Friedhofstr. 9, 73269 Hochdorf

##### Am 10.06.2020 in Nürtingen

- Lara Joelle Ruckwied, Tochter von Sandra & Philipp, wohnhaft Rosenweg 8, 73269 Hochdorf

#### Eheschließungen

##### Am 16.04.2020 in Hochdorf

- Mattheis Manuel & Wulf Jacqueline

##### Am 20.05.2020 in Hochdorf

- Pröhl Sebastian & Eder Melanie

##### Am 10.06.2020 in Hochdorf

- Wellner Simon & Auwärter Sarah

Bitte beachten Sie, dass das Standesamt aufgrund einer Gesetzesänderung seit dem 01.11.2013 keine Informationen mehr bezüglich der Veröffentlichung von auswärtigen Personenstandsfällen (Geburten, Eheschließungen, Sterbefällen) erhält. Wünschen Sie die Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger, wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt unter der Telefonnummer 07153 / 5006-21.

Seit Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes am 01.11.2015 darf die Meldebehörde nur noch 70. Geburtstage, jeden fünften weiteren Geburtstag sowie ab dem 100. Geburtstag jeden weiteren folgenden Geburtstag veröffentlichen bzw. an die Presse weitergeben.

Bei Ehejubiläen bleibt es bei der Veröffentlichung ab der goldenen Hochzeit.

Sie können der Veröffentlichung Ihrer Daten wie bisher schriftlich widersprechen. Formulare dazu sind im Bürgeramt, Kirchheimer Str. 53, 73269 Hochdorf erhältlich oder können unter den Telefonnummern 5006-21, 5006-22 und 5006-23 angefordert werden. Bereits früher eingereichte Erklärungen sind weiterhin gültig.

## ABFALLBESEITIGUNG

### Grünabfallsammelplatz, Wertstoff-, Schrott- und Papiercontainer (Recyclinghof) an der L 1201 nach Reichenbach

#### Öffnungszeiten:

##### In der Sommerzeit:

April bis Oktober

Dienstag und Donnerstag 16.30 – 18.00 Uhr

**Das ganze Jahr** über samstags 11.00 – 15.00 Uhr

**Sperrmüll** siehe Müll-ABC 2020

#### Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Freitag, 10. Juli 2020 (2-wöchentlich)

#### Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Freitag, 24. Juli 2020 (4-wöchentlich)

#### Nächster Abfuhrtermin für Biomüll

Freitag, 26. Juni 2020

Freitag, 3. Juli 2020

#### Nächster Abfuhrtermin für Gelber Sack/Gelbe Tonne

Montag, 6. Juli 2020

#### Nächster Abfuhrtermin für Papiertonne

Dienstag, 7. Juli 2020

#### Nächste Papiersammlung (Vereine)

Samstag, 19. September 2020

## ABWEICHENDE ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS

Aufgrund der Corona-Pandemie kann das **Rathaus** derzeit **ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** besucht werden.

Sie erreichen die **Rathauszentrale** telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter **07153 5006-0**.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund.  
Ihre Gemeindeverwaltung

## Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt

Am **Dienstag, dem 30.06.2020** findet in der **Breitwiesenhalle** eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt statt, zu der die Bevölkerung herzlich eingeladen ist. Beginn der öffentlichen Sitzung: **18:45 Uhr**

**TOP 1** Bausachen

**TOP 1.1** Bismarckstraße 2 - Neubau von Mehrfamilienhäusern (*Antrag auf Bauvorbescheid*)

**TOP 1.2** Talbachgasse 3 - Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport

- TOP 2** Bericht über genehmigte Bauvorhaben
- TOP 3** Berichte der Verwaltung und Verschiedenes  
gez.  
Kuttler  
Bürgermeister

## Einladung zur Sitzung des Gemeinderats

Am **Dienstag, dem 30.06.2020** findet in der **Breitwiesenhalle** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt, zu der die Bevölkerung herzlich eingeladen ist.  
Beginn der öffentlichen Sitzung: **19:00 Uhr**

- TOP 1** Antrag Fraktion "Die.Mitte" vom 26.11.2019 auf Zurücknahme des Antrages vom 23.01.2018 zum Thema Ganztageschule
- Beschluss
- TOP 2** Erlass der Kinderbetreuungsbeiträge Kinderhaus Im Hof und Schulkindbetreuung Mitte März bis Mitte Mai, d.h. Beiträge April und Mai, sowie teilweise Juni – in Abstimmung mit den kirchlichen Trägern
- TOP 3** Bekanntgabe der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018
- TOP 4** Vorbereitung der Verbandsversammlung Abwasserverband Kläranlage Reichenbach an der Fils
- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 (ABW/2020/001)
  - Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (ABW/2020/002)
  - Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 (ABW/2020/004)
  - Beschluss
- TOP 5** Berichte der Verwaltung und Verschiedenes  
gez.  
Kuttler  
Bürgermeister

## Wasserzins und Abwassergebühren

### Abschlagszahlung zum 30.06.2020

Am 30.06.2020 ist die 2. Abschlagszahlung für das Jahr 2020 zur Zahlung fällig.  
Die Höhe der Abschlagszahlung wurde mit dem Gebührenbescheid für das Jahr 2019 vom 24.01.2020 festgesetzt. Von der Gemeinde erhalten Sie keine weitere Aufforderung zur Zahlung des Abschlages.  
Wir möchten Sie bitten, die Abschlagszahlung pünktlich zum 30.06.2020 zu entrichten, da sonst Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.  
Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das Buchungszeichen an, damit Ihre Zahlung einwandfrei zugeordnet werden kann.  
Sofern der Gemeindekasse ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Abschlagszahlungen zum Fälligkeitstermin abgebucht.

## Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung eines Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Kirchheimer Straße 69“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB**

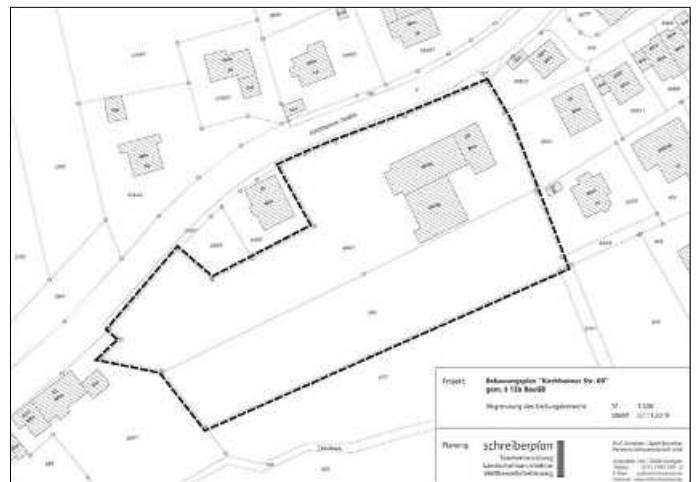
### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans (Vorentwurf)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf hat am 10.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Kirchheimer Straße 69“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB gefasst. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Kirchheimer Str. 69“ umfasst die Flurstücke Nr. 629/1 und 630 der Gemarkung Hochdorf und ist aus dem Übersichtsplan vom 07.11.2019 (s. Abbildung) ersichtlich. Der Geltungsbereich liegt im Westen des Siedlungsbereichs Hochdorfs südlich der Kirchheimer Straße und in direkter Nähe zum Tobelbach. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,67 ha und wird wie folgt begrenzt (im Uhrzeigersinn):

- Im Norden von dem Fußweg entlang der Kirchheimer Straße (Flst.-Nr. 632/1) sowie von den Grenzen der Flurstücke Nr. 628/5 und 628/2 (Kirchheimer Str. 75). Im äußersten Norden grenzt das Flurstück Nr. 627 (Einmündungsbereich in die Kirchheimer) an den Geltungsbereich.
- Im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 626/12 (Kirchheimer Str. 65/1), Nr. 626/1 (Kirchheimer Str. 67), Nr. 622/1 (Hofstr. 12) und Nr. 622/2 (Hofstraße),
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 631/1 (Feldweg) und Nr. 631,
- im Westen durch die östlichen Grenzen des Flurstücks Nr. 628/1 (Kirchheimer Str. 83 und 83/1).



Lageplan Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchheimer Straße 69“ mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, 07.11.2019, genodet, ohne Maßstab

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2020 den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Kirchheimer Straße 69“ (Fassung vom 26.03.2020) gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und damit die Öffentlichkeit frühzeitig am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Der interessierten Öffentlichkeit wird im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften wird mit der Begründung (Vorentwurf) und den dazugehörigen Anlagen (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Städtebaulicher Entwurf mit Querschnitten durch das Plangebiet) in der Zeit

**vom 06.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020**

**aufgrund der Covid-19-Situation an der großen (südlichen) Fensterfront des Sitzungssaals des Rathauses der Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, öffentlich ausgelegt.**

Zusätzlich können die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 07153 5006-50 oder per E-Mail an a.stockburger@hochdorf.de, im Rathaus Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, Büro Frau Stockburger (Zimmer 7 - EG), eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse [www.hochdorf.de](http://www.hochdorf.de) (unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“, „Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“) eingestellt. **Für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf können die Unterlagen auf Wunsch in Papierform zugeschickt werden.**

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

#### **Anlass der Planung, Ziele und Zwecke der Planung**

Nach Aufgabe der Wohnnutzung im Gebäude Kirchheimer Str. 69 beabsichtigt die private Eigentümergemeinschaft eine bauliche Nachverdichtung innerhalb ihres Grundstücks an der Kirchheimer Straße.

Mit Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchheimer Straße 69“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Nachverdichtung geschaffen werden. Gemäß der bestehenden Nutzung und der Prägung des Umfelds sollen innerhalb der Flächen ausschließlich Wohnnutzungen vorgesehen werden. Zur immissionsbelasteten Bundesstraße sollen verdichtete Wohnformen, die sich an unterschiedliche Zielgruppen richten, entstehen. Im südlichen Bereich werden Angebote für junge Familien in Form von Einfamilienhäusern geschaffen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erschließung und Bebauung des Geltungsbereichs auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs für das Baugebiet „Kirchheimer Straße 69“, erstellt durch das Büro schreiberplan, Stuttgart.

Der Bebauungsplan-Vorentwurf formuliert die städtebaulichen Rahmenbedingungen als Grundlage für ein Investorenauswahlverfahren. Nach Durchführung des Verfahrens wird der Bebauungsplan unter Berücksichtigung des Ergebnisses aufgestellt. Die Entwicklung des neuen Baugebiets südlich der Kirchheimer Straße trägt zur Deckung des bestehenden dringenden Wohnraumbedarfs, sowohl im Miet- als auch im Eigentumssegment, in der Gemeinde Hochdorf bei.

Zur Befriedigung dieses dringenden Wohnraumbedarfs der eigenen Bevölkerung ist die Gemeinde bestrebt, neue Wohnbauflächen auszuweisen. Sie verfolgt Maßnahmen der Innenentwicklung sowie die Umsetzung des Baugebiets „Hofäcker I“ als letzte verbleibende Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan. Das Gesamtkonzept zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs soll mit Ausweisung eines neuen Baugebiets „Obeswiesen“ im Gewinn Mittleres Feld komplettiert werden.

#### **Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB**

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB liegen vor. Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebauten Ortsteile anschließen. Die maximal zulässige Grundfläche von 10.000 m<sup>2</sup> wird nicht überschritten. Es handelt sich um Wohnbebauung, die im Anschluss an die bestehende Bebauung der Kirchheimer Straße realisiert werden soll.

Hochdorf, den 27.05.2020

gez.

Kuttler

Bürgermeister



### **Netzwerk engagiert in Hochdorf**

#### **KONTAKT:**

**Telefon:** 0157 36174570 mit Anrufbeantworter

**Telefon-Sprechzeiten:** dienstags und donnerstags, 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Der **Arbeitskreis trifft sich spätestens am 08.10.2020 um 19:15 Uhr in der Seniorenwohnanlage wieder.**

Verstärkung ist willkommen!

**E-Mail:** [netzwerk-hochdorf@mail.de](mailto:netzwerk-hochdorf@mail.de)

**Internet:** [www.hochdorf.de/netzwerk](http://www.hochdorf.de/netzwerk) oder [www.aktiv-in.de/netzwerk](http://www.aktiv-in.de/netzwerk)

### **Angebot eines Lebensmittel-Lieferdienstes des Arbeitskreises NETZWERK in Zusammenarbeit mit dem Hochdorfer Rathaus**

„Außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen“

Gerade in diesen Zeiten ist Zusammenhalt enorm wichtig. Menschen unter Quarantäne dürfen ihre Wohnung nicht verlassen und auch ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen sind angeraten zu Hause zu bleiben.

Zum Schutze dieser Personengruppen bietet der Arbeitskreis Netzwerk, unterstützt durch die Gemeindeverwaltung Hochdorf einen Lebensmittel-Lieferdienst an. Die Koordination des Lieferdienstes übernimmt die Gemeindeverwaltung Hochdorf.

Hierzu können sich alle hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürger telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter ☎ 07153 5006-0 oder per E-Mail an [info@hochdorf.de](mailto:info@hochdorf.de) unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer anmelden. Alle weiteren Informationen erhalten Sie dann von den Mitarbeiter/innen des Rathauses.

#### **Bitte beachten Sie:**

Die jeweiligen Liefertage können aufgrund etwaiger Feiertage abweichen. Bitte informieren Sie sich im Einzelnen beim Rathaus-Team der Gemeinde Hochdorf. Vielen Dank.

**HOCHDORFER WÜNSCHEKASTEN**

*Bürgerbeteiligung - Engagement einmal anders:*

Wenn Sie sich ärgern, weil in Hochdorf etwas in Ihren Augen quer lief ... nicht runterschlucken, zu Hause oder mit dem Nachbarn bruddeln ...

Der Arbeitskreis "NETZWERK engagiert in Hochdorf" möchte Ihnen die Möglichkeit bieten, dass Sie gehört werden. Der rote Wüschekasten hängt am "Schwarzen Brett" an der Bachstraße/Ecke Wettestraße.

Er soll "Anlaufstelle" für **Anregungen, Wünsche und Beschwerden** sein. Wir leiten Ihre Anliegen an die betreffenden Stellen zuverlässig weiter. Wenn von Ihnen gewünscht, leiten wir Ihre Anliegen auch vertraulich weiter. Sobald Antworten vorliegen, lassen wir Ihnen diese zukommen.

Deshalb, nehmen Sie sich kurz Zeit, schreiben Sie ein paar Sätze auf und werfen Sie es mit Ihrem Namen, Adresse oder Telefonnummer in den Wüschekasten ein.

Der **ROTE WÜNSCHEKASTEN** ist keine offizielle Gemeindeeinrichtung, sondern Ausdrucksmittel von Bürgern für Bürger in Hochdorf.

Die einzige Bedingung ist: Alle Themen, die man behandelt wissen möchte, werden in einer wertschätzenden Art und Weise vorgetragen. Inhalte mit beleidigendem, diskriminierendem und/oder verletzendem Inhalt werden nicht weitergegeben. NETZWERK freut sich auf die Beiträge, die den Weg in den Wüschekasten finden und darauf, Brückenbauer für verschiedene Anliegen zu sein.



**Freiwillige Feuerwehr Hochdorf**



Einsatz Freiwillige Feuerwehr Hochdorf Nr. 11/2020  
16.06.2020, 11:11 Uhr  
PTür, Türöffnung für den Rettungsdienst HLF, MTW, RTW, POL

Zu einer Türöffnung wurde die Hochdorfer Feuerwehr am Dienstagvormittag gerufen. Die Türe wurde geöffnet und der Rettungsdienst konnte die gestürzte Person übernehmen und helfen. Wir wünschen gute Besserung.

Einsatz Freiwillige Feuerwehr Hochdorf Nr.12/2020  
16.06.2020, 17:00 Uhr  
Kommandantenalarm Ölspur  
GW-T



2. Einsatz am Dienstag. Die 3 Kommandanten wurden zu einer Ölspur alarmiert. Diese war nicht sehr groß, sodass keine weiteren Kräfte benötigt wurden. Die Ölspur wurde mittels Ölbinder abgebunden.



**Jugendhaus Hochdorf Skunk**

Leitung: Jochen Rössle, Jahnstraße 10, Hochdorf  
Tel.: 07153 987448,  
E-Mail: jochen.roessle@kjr-esslingen.de,  
im Internet: www.jh-skunk.de, twitter.com/JhHochdorf oder  
www.facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf  
Kontaktzeiten: Montag bis Freitag, 15:00 bis 18:00 Uhr

Wir bitten unsere Besucher, ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz der Breitwiesenhalle abzustellen oder – noch besser – zu Fuß zu kommen.

**Wir haben unser Jugendhaus wieder geöffnet.**

An unseren Öffnungstagen könnt ihr mehrmals für eine Stunde als Gruppe das Jugendhaus nutzen.

**Wir betreuen die Sport- und Spieleinrichtungen im Freien rund um das Jugendhaus im Breitwiesenareal.**

Wir ermöglichen damit Jugendlichen die Nutzung unter unserer Aufsicht. Wenn es nicht regnet, sind wir Montag bis Freitag von 15 bis 18 Uhr - mit der Möglichkeit der Verlängerung bei Bedarf - für euch da. Dabei sind die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln, wie zum Beispiel 1,5 Meter Abstand einzuhalten. Ihr könnt bei uns auch die Spielgeräte wie z. B. Tischtennisschläger, Badminton oder Frisbee ausleihen. Wir sorgen für die Desinfektion der Spielgeräte.

**So funktioniert die Innenraumnutzung:**

Verschiedene Spielmöglichkeiten im Jugendhaus können mehrmals täglich während einem Zeitfenster von einer Stunde von bis zu 12 Besuchern auf Anmeldung genutzt werden. Zwischen den Zeitfenstern wird gelüftet und die Spielgeräte desinfiziert. Ihr könnt Billard (max. 4 Personen), Dart (max. 4 Personen) oder mit der Playstation (max. 3 Personen) spielen oder an den PC (max. 3 Personen). Eine Reservierung für einen Spielplatz ist möglich. Die Reservierung verfällt, wenn ihr fünf Minuten nach Beginn des Zeitfensters noch nicht da seid. Dann haben andere die Möglichkeit, das Zeitfenster zu nutzen.

**Wir stehen euch als Ansprechpartner\*in zur Verfügung,**

wenn ihr Fragen oder Anliegen habt, wichtige Dinge besprechen wollt oder Unterstützung benötigt. Dann meldet euch unter Tel. 07153 / 987448, per E-Mail unter hochdorf@kjr-esslingen.de oder über Facebook oder Telegram (@Jugendhaus\_Hochdorf\_SKUNK). Am Telefon ist ein Anrufbeantworter geschaltet und wir rufen zeitnah zurück. Oder schaut einfach während der Betreuungszeiten vorbei. Wir freuen uns auf euch!

Bleibt gesund und viele Grüße, Pia und Jochen

## Regeln für die Nutzung des Jugendhauses

**Wenn wir da sind:**

- ▶ 15:00 bis 16:00 Uhr
- ▶ 16:30 bis 17:30 Uhr
- ▶ 18:00 bis 19:00 Uhr

- Das Jugendhaus kann max. von 12 Personen während einer Öffnung besucht werden
- Vor der Nutzung müsst Ihr Euch nacheinander die Hände waschen.
- Wir begrüßen uns ohne Körperkontakt!
- Abstand halten, Maske tragen empfohlen!
- Folgende Nutzungen sind möglich:
  - Dart (max. 4 Personen)
  - Billard (max. 4 Personen)
  - Playstation (max. 3 Personen)
  - PC / Internet (max. 3 Personen)
- Ein Wechsel zwischen den Angeboten ist nicht möglich! Seit ihr mit Eurer Nutzung fertig müsst Ihr das Jugendhaus verlassen.
- Wenn Ihr ins Jugendhauses wollt müsst Ihr anmelden was Ihr spielen wollt und erfassen lassen!

**BITTE ABSTAND HALTEN**

**Bitte jeden direkten Kontakt vermeiden!**

**Bitte haltet Euch an die Regeln – Danke!**

**Jugendhaus Hochdorf SKUNK**

Jahnstraße 10, 73259 Hochdorf | Tel.: 07153 / 987448  
E-Mail: hochdorf@kjr-esslingen.de | Internet: http://www.jhskunk.de

Jugend- & Begegnungstreff für Jugend, Familie, Kulturen & Generationen

**Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) im Jugendhaus Hochdorf SKUNK und in der Schulkindbetreuung**

Wir haben für September 2020 bis August 2021 im Jugendhaus noch eine freie Stelle im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) zu vergeben. Ein Jahr im Jugendhaus Hochdorf und



in der Schulkindbetreuung mitarbeiten; mit Menschen jeden Alters arbeiten - von Schulkindern über Jugendliche und Familien bis Senioren. Für die Stelle mit dem Schwerpunkt Jugendhaus ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich. Wer Interesse hat, kann gerne mal im Jugendhaus (07153/987448) vorbeischauchen oder einfach anrufen. Weiter-sagen ist erwünscht.



#### Wichtiges auf einen Blick:

- Alter: 18-26 Jahre
- Dauer: September 2020 bis August 2021 (12 Monate)
- Arbeitszeit: 39 Stunden / Woche (ca. 70 % Jugendhaus und 30 % Schulkindbetreuung)
- Bildungstage in Wochenblöcken und Einzelseminartage
- Inhalte der Bildungstage: Berufliche Orientierung, Erste Hilfe, Konfliktmanagement, Persönliche Entwicklung, Teambildung, Erlebnispädagogik, Austausch- und Reflexionsmöglichkeit mit anderen Freiwilligen, Theorieeinheiten zu verschiedenen Themen wie z.B. Behinderungen
- Direkte Ansprechperson beim Kreisjugendring sowie einer Praxisanleitung vor Ort
- Taschengeld
- Punkte/Wartezeit für ein Studium

#### Voraussetzungen:

- Motivation, sich ein Jahr freiwillig zu engagieren
- Zuverlässigkeit
- Team- und Kontaktfähigkeit



## Bücherei Hochdorf

**Ihr habt noch Medien aus der Zeit vor der Corona-Schließung zu Hause?**

**Dann macht bitte dringend per Mail (KiJuBuecherei\_Hochdorf@web.de) einen Termin für einen Bücherei-Besuch aus.** Ab sofort werden die Medien nicht mehr automatisch verlängert, es kommt ansonsten zur kostenpflichtigen Mahnung.

**In der Bücherei warten übrigens jede Menge neue Bücher auf euch. Wie wäre es zum Beispiel mit:**

#### Till: Cornibus & Co. – Ein Hausdämon packt aus

Hach! Was muss man als Chef der Hölle nicht alles aushalten! Kurz vor Feierabend bekommt man noch einen Haufen Neuankömmlinge auf den Schreibtisch! Wie lästig. Zum Glück läuft heute Abend bei RTHell eine interessante Sendung: Ein Höllenforscher erzählt, wie die Dämonen entstanden sind. Und Hausdämon Cornibus hilft ihm dabei. Aber am besten, ihr schaut es euch selbst an. Exklusive Erkenntnisse, atemberaubende Aufnahmen und geniale Gags garantiert! Wer das verpasst, hat in der Hölle nichts verloren! **(ab 10 Jahren)**



©dtvJunior-Verl.

#### Bertram: Unsere kleine Insel

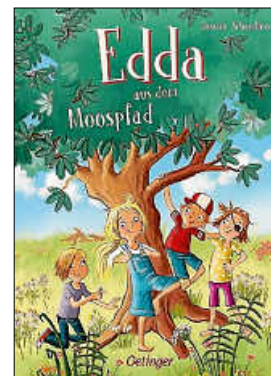
Eine Hallig ist keine normale Insel! Das hat Nele schon gemerkt. Am Anfang war sie ziemlich wütend über den Umzug von der Großstadt auf die kleine Insel in der Nordsee. Aber nur ganz kurz. Dann hat sie nämlich die süßen Babydoll-Schafe kennengelernt und ihre beste Freundin Lisa. Und das kleine Café von Oma und Opa mit den leckeren Waffeln und die ganzen Pferde, Hunde, Katzen, Vögel und Seehunde! Auf einer Hallig hat man eigentlich gar keine Zeit für schlechte Laune, findet Nele. **(ab 6 Jahren)**

#### Martin: Camp Kryptonit – Auch Helden gehen baden

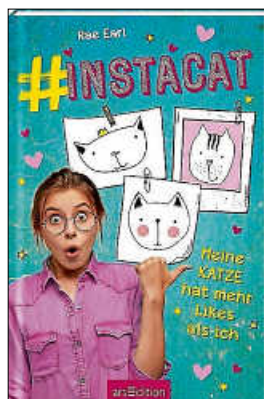
Der zwölfjährige Emerson kann schweben, nur leider hat er seine Begabung nicht wirklich im Griff. Kein Problem: Im Sommercamp trifft er auf jede Menge andere Kinder mit unkontrollierbaren Superhelden-Fähigkeiten. Und im Vergleich zu plötzlicher Unsichtbarkeit, spontaner Entflammbarkeit und unvorhersehbarer Zeitreise hat es Emerson sogar noch ganz gut getroffen. Zudem findet er Freunde, die ihn verstehen. Gemeinsam können die Jungs jedes Rätsel lösen und jedes Abenteuer bestehen! **(ab 9 Jahren)**

#### Schaudinn: Edda aus dem Moospfad

Die sechsjährige Edda lebt im Moospfad und spielt am liebsten mit ihren Freunden in "Amerika", dem verwilderten Grundstück auf der anderen Straßenseite. Doch dann wird ausgerechnet dort ein Haus gebaut. Klar, dass Edda die neuen Bewohner für immer hassen wird! Nur zu dumm, dass sie sich auf Anhieb super mit dem zugezogenen Nachbarsjungen versteht. **(ab 8 Jahren)**



©Oetinger-Verl.



©ars-Edition-Verl.

#### Earl: #Instacat

Zwei Freundinnen, eine Katze und ein YouTube-Kanal, in dem nichts so läuft wie geplant ... **(ab 11 Jahren)**

#### Die drei ???-Kids – Die Delfin-Piraten

Die drei Detektive besuchen eine Delfin-Rettungsstation. Seit kurzem verschwinden von dort auf mysteriöse Weise immer wieder Delfine. Stecken etwa fiese Diebe dahinter? **(ab 8 Jahren)**

## Freundeskreis Flüchtlingshilfe Hochdorf



#### Freunde sind aktiv in Hochdorf

Kontakt:

E-Mail: kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de  
Telefon: 07153/500625 (Frau Fackler, Koordination ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Rathaus) 07153/987448 (Jochen Rössle, Jugendhaus Hochdorf - Anrufbeantworter vorhanden)

**Die Themengruppen:**

- Sprachförderung: [sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)
- Fahrradwerkstatt: [radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)
- Kleiderkammer: [kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)
- Freizeit und Begegnung: [freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)
- Begleitservice für Ämter, Arzt- und Bankbesuche: [begleitservice@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:begleitservice@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)
- Arbeit, Ausbildung und Wohnen: [arbeit-wohnen@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:arbeit-wohnen@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)

Aufgrund der **Coronavirus**-Situation bleiben die **Kleiderkammer** und das **Radwerk** vorerst **geschlossen** und es kann bis auf Weiteres **keine Annahme** oder **Reparatur** stattfinden.

**Spendenkonto Gemeindegasse Hochdorf**

**IBAN: DE02 6119 1310 0670 2220 03**

**BIC: GENODES1VBP Kennwort: "Bergdorf"**

Nennen Sie bitte Ihre vollständige Adresse für die Übersendung der Spendenbescheinigung.

**Mehr Infos zu den Aktivitäten der Flüchtlingshilfe erhalten Sie im Internet unter**

**[www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe](http://www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe)**